

## Leichenschau und Rechtssicherheit – ein juristisches Statement

Eines der wichtigsten Grundrechte aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland findet sich in Art. 2 Abs. 2 Satz 1: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Zumeist sind diese Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu verstehen. Diese grundlegenden Rechte eines jeden Menschen beinhalten aber auch eine Schutzfunktion. So hat jeder Mensch einen Anspruch gegenüber dem Staat auf Unterstützung, selbst körperlich unversehrt zu bleiben. Diese Unterstützung besteht unter anderem in dem Schutz vor Gewaltkriminalität. Innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes stellt dieser Anspruch einen Höchstwert dar, der den Staat zu umfassenden Schutzmaßnahmen verpflichtet, bei Unterlassung gar eine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit bedeuten kann.

Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit werden durch den deutschen Staat und seine Institutionen aufwändig verfolgt. Gewalttaten sind jedoch nicht immer zu verhindern. Umso entscheidender ist es, solche Straftaten aufzuklären und zu verhindern, dass sie sich wiederholen. In Niedersachsen haben die Taten des Krankenpflegers Niels Högel in der Zeit von 1999 bis 2005 gezeigt, dass die Vorkehrungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen zur Verhinderung von Tötungsdelikten nicht ausreichen. Högel gelang es daher, über 80 Menschen zu töten.

Der erschreckende Umfang dieser Taten führte dazu, dass der niedersächsische Landtag eine Enquete Kommission einsetzte, die Verbesserungen der Patientensicherheit erarbeiten sollte (Drs. 17/5790). Die Ergebnisse führten zu verschiedenen Gesetzesänderungen, insbesondere im niedersächsischen Bestattungsgesetz. Viele Vorschläge der Kommission blieben jedoch unbeachtet. So wurde die Entkoppelung der Todesfeststellung von der äußeren Leichenschau nicht umgesetzt. Auch der Forderung, dass die Leichenschau durch entsprechend qualifizierte Ärzte vorgenommen werden sollte, die nicht in dem betreffenden Krankenhaus tätig sind, wurde nicht gefolgt. Der Unterzeichner brachte daher für die FDP-Landtagsfraktion im Juni 2019 einen mit dem Interdisziplinären Fachforum Rechtsmedizin entwickelten Entschließungsantrag in den Landtag ein (Drs. 18/3921). Dieser Antrag wurde bis 2022 im Rechtsausschuss im Rahmen diverser Expertenanhörungen intensiv beraten.

Die Ergebnisse der Beratungen und die vorgebrachten politischen Bedenken der Fraktionen führten im Februar 2022 zu einer Überarbeitung des Antrages durch den Unterzeichner. Der Antrag enthielt vier Kernforderungen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Grundlage für die Einführung einer qualifizierten Leichenschau bildet.
2. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime werden verpflichtet, das Angebot einer qualifizierten Leichenschau anzunehmen, sobald ein unabhängiger und entsprechend qualifizierter Leichenschau-dienst dies anbietet.

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Syke  
IBAN DE71 2915 1700 1170 0066 29  
BIC BRLADE21SYK

Volksbank Leeste  
IBAN DE94 2916 7624 8160 4440 00  
BIC GENODEF1SHR

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE61 2802 0050 2505 6300 00  
BIC OLBODEH2XXX

In Kooperation mit:  
Susanne Hornauer  
Steuerberaterin (im Hause)

3. Es wird gesetzlich festgelegt, dass lediglich Ärzte eine qualifizierte Leichenschau durchführen dürfen, die über eine entsprechende Fortbildung, welche von der Ärztekammer anerkannt wurde, verfügen, die folgende Prüfungsmodule enthält: Durchführung einer Leichenschau und Tätigkeiten am Fundort; Rechtsfragen und Meldepflichten; ICD (Internationale Klassifikation der Krankheiten) und Leichenschauschein. Über die absolvierte Fortbildung ist ein Nachweis auszustellen und sie ist jährlich aufzufrischen.
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Einsatzgebiet eines unabhängigen Leichenschaudienstes Ansprechpartner bei der zuständigen Polizei und der Landesärztekammer benannt werden.

Insbesondere aufgrund der politischen Bedenken hinsichtlich entstehender Kosten wurde der Antrag zunächst auf Krankenhäuser und Altenheime beschränkt. Eine flächendeckende Einführung der qualifizierten Leichenschau erscheint in einem Flächenland wie Niedersachsen als ersten Schritt unrealistisch. Im Ergebnis signalisierten die Landtagsfraktionen der CDU und der Grünen ihre Unterstützung für den Antrag. Innerhalb der Fraktion der SPD konnte jedoch keine Einigung zwischen den Rechtspolitikern, die dem Antrag zustimmen wollten und den Sozialpolitikern, die dem Antrag ablehnend gegenüber standen, erreicht werden. Die Sozialpolitiker befürchteten zu hohe Kosten sowie einen Mangel an Ärzten. Letztendlich verweigerte die SPD eine abschließende Beratung und der Antrag fiel nach der Landtagswahl im Oktober 2022 der Diskontinuität anheim. Eine Wiederaufnahme der Beratungen erfolgte bis jetzt (Stand August 2023) nicht.

Diese Verweigerungshaltung des Landtages und des Sozialministeriums hat zur Folge, dass nach wie vor etwa zwei Drittel aller Verstorbenen nicht, bzw. nicht hinreichend daraufhin untersucht werden, ob sie eines nichtnatürlichen Todes verstorben sind. Vor dem Hintergrund, dass die momentan nicht erfassten nichtnatürlichen Todesfälle mehreren Studien zur Folge im mittleren fünfstelligen Bereich liegen, ist das für die Sicherheit der Bürger im Allgemeinen und die Patientensicherheit im Speziellen ein nichthinnehmbarer Sachverhalt. Der Staat kommt hier seiner Schutzfunktion eindeutig nicht nach.

Bürgerinnen und Bürger haben das in der Verfassung verbrieft Recht, dass der Staat sie vor körperlichen Verletzungen oder gar Tötungsdelikten zu schützen hat. Der Staat ist hierbei zum Handeln verpflichtet. Bei der Wahl der Mittel besteht aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Korridor zwischen dem sogenannten "Untermaßgebot", also dem Schutz körperlicher Unversehrtheit und dem "Übermaßgebot". Damit ist gemeint, dass der Aufwand für Schutzmaßnahmen nicht unverhältnismäßig groß sein darf, da ansonsten zu stark in die Rechte Dritter eingegriffen werden würde.

Hinsichtlich der nicht eingeführten qualifizierten Leichenschau bedeutet dies konkret, dass der Staat seiner originären Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit seiner Bürger nicht nachkommt. Denn sowohl die Aufklärung und Verhinderung begangener und bevorstehender Straftaten, als auch die Analyse von Behandlungsmethoden bei eingetretenen Todesfällen, stellen geeignete Maßnahmen zum verbesserten Grundrechtsschutz dar. Dagegen schränkt die Einführung der qualifizierten Leichenschau die Rechte Dritter nur in geringfügigem Ausmaß ein, sodass von einer Verletzung des Übermaßgebotes keine Rede sein kann.

Der Schutz des Lebens ist das höchste Rechtsgut, welches die Verfassung zu schützen vermag. Der Staat ist daher gezwungen, seine Möglichkeiten im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Rechtsgütern auszuschöpfen. Ein Unterlassen und "Wegschauen" bei der präzisen Analyse von Todesfällen, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar. Die Wiederaufnahme der Beratungen zur Einführung einer qualifizierten Leichenschau in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen nach dem Beispiel des Delmeklinikums in Delmenhorst und dem EKH in Oldenburg ist deshalb aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend geboten.

Die von den Sozialpolitikern der SPD vorgebrachten Bedenken bezüglich des Personals und der Kosten sind dabei aus zwei Gründen nicht nachvollziehbar. Insoweit keine qualifizierten Ärzte zur Verfügung stehen, ist nach dem Antragstext keine Institution gezwungen, irgendwie zu reagieren. Erst wenn ein entsprechendes Angebot besteht, muss die betreffende Einrichtung dieses auch annehmen. Hinsichtlich der Kosten ist nach der letzten Gebührenreform davon auszugehen, dass eine qualifizierte Leichenschau kostendeckend durchzuführen ist. Für Angehörige eines Verstorbenen entfällt im Übrigen die Leichenschau im Vorfeld einer Einäscherung. Es bleibt daher nicht nachzuvollziehen, weshalb gerade in Niedersachsen Regierung und Parlament untätig bleiben.

Dr. Marco Genthe